

Politikai  
röpiratok

152



152

292

1349

DAS OESTERREICHISCH-UNGARISCHE  
**ZOLL- UND HANDELSBÜNDNISS.**

ENTWURF EINER DENKSCHRIFT  
DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN  
HANDELS- UND GEWERBEKAMMER  
AN DAS  
HOHE K. K. HANDELSMINISTERIUM.

VERFASST VOM KAMMERRATHE  
SIEGM. NEUSTADTL.

---

VORGELEGT IN DER SITZUNG DER III. SECTION AM 10. MAI 1875.

---

4.  
WIEN, 1875.

VERLAG DES REFORMVEREINES DER WIENER KAUFLEUTE.

DRUCK UND PAPIER VON LEOPOLD SOMMER & COMP.



1.

DAS OESTERREICHISCH-UNGARISCHE  
**ZOLL- UND HANDELSBÜNDNISS.**

—♦—

ENTWURF EINER DENKSCHRIFT  
DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN  
HANDELS- UND GEWERBEKAMMER  
AN DAS  
HOHE K. K. HANDELSMINISTERIUM.

VERFASST VOM KAMMERRATHE  
SIEGM. NEUSTADTL.

—

VORGELEGT IN DER SITZUNG DER III. SECTION AM 10. MAI 1875.

—

4. / b.

WIEN, 1875.

VERLAG DES REFORMVEREINES DER WIENER KAUFLEUTE.

DRUCK UND PAPIER VON LEOPOLD SOMMER & COMP.

THE AUSTRIAN-UNGARIAN  
ZOLL- und HANDELSBÜNDNIS

ZWISCHEN DER MONARCHIE  
UND DEN ANSCHLIESSENDE  
HANDELS- UND WERFTAMMERN  
VON K. K. HANDELSMINISTERIUM

DR. BALLAGI GÉZA.

VERLAG VON ...

WIEN 1874

VERLAG VON ...

An die Herren Mitglieder  
 des  
**Reform-Vereins der Wiener Kaufleute!**

Die wichtige Frage der Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses wäre für unseren Verein ein Gegenstand eingehendster Prüfung, wenn nicht einerseits die vorgeschrittene, der Vereinsthätigkeit vollends abträgliche Jahreszeit, anderseits die für die Anbringung obwaltender Wünsche allzu kurz bemessene Zeit von einem Versuche der Behandlung dieser Frage im Reform-Vereine abhalten müssten.

Es ist dem gefertigten Vorstande daher ein willkommener Anlass, die Herren Vereinsmitglieder auf eine diesen Gegenstand behandelnde Arbeit unseres geschätzten Collegen, des Herrn Kammerrathes Siegmund Neustadt, aufmerksam machen zu können, die derselbe in einem Referate an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer niedergelegt hat, eine Denkschrift, in welcher sich alle diejenigen Gesichtspuncte, welche der Verfasser sowohl als andere Mit-

II

glieder des Vereines bei verschiedenen Anlässen zur Anschauung brachten, vereinigt finden, und welche mithin auch füglich als der Ausdruck der Meinung des Reform-Vereines oder mindestens eines grossen Theiles seiner Mitglieder betrachtet werden kann.

Der Vereins-Vorstand glaubt einem allseitigen Wunsche zu entsprechen, wenn er den Herren Mitgliedern in der Anlage ein Exemplar dieses Referates zur Einsicht übermittelt.

Wien im Mai 1875.

**Der Vorstand**  
**des Reform-Vereins der Wiener Kaufleute.**

## I.

Das Gesetz vom 24. December 1867, betreffend die Errichtung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, bildet den Schlussstein der sogenannten Ausgleichsgesetze und trägt an seiner Spitze im Artikel I die Bestimmung:

„Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.“

Schon durch diesen ersten und wichtigsten Artikel wird das österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsbündniss zur fundamentalen Grundlage aller jener Bedingungen, ohne welche an das Gedeihen der volkwirthschaftlichen Interessen beider Reichshälften nicht gedacht werden kann, und bildet dem gesammten Auslande gegenüber den sprechendsten Beweis für die Zusammengehörigkeit des Reiches.

Anlässlich der seitens des hohen k. k. Handelsministeriums an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer ergangenen Aufforderung um Bekanntgabe der bei Erneuerung des österreichisch-ungarischen Handelsbündnisses vorzubringen-

den Wünsche könnte demnach sogleich an die Darlegung jener einzelnen Punkte geschritten werden, welche sich in der bisherigen Praxis als abänderungsbedürftig erwiesen haben, wenn nicht mehrfache in der letzten Zeit zu Tage getretene Aeusserungen, nach welchen dieses Zoll- und Handelsbündniss in Cisleithanien von Einzelnen als irrelevant, jenseits der Leitha sogar als unzweckmässig und überflüssig bezeichnet wird, es der gefertigten Kammer zu einer patriotischen Pflicht machen würden, das Grundprincip jenes Gesetzes etwas eingehender zu beleuchten, um hiedurch jeden Zweifel an der Wichtigkeit und Unerlässlichkeit dieses Bündnisses für beide Theile sachlich zu widerlegen und so eine Controverse im Keime zu ersticken, deren Auftauchen man noch vor Kurzem für unmöglich gehalten hätte.

Die politische Seite der Frage, ob sich für das Magyarenthum der innigste Anschluss an Cisleithanien nicht schon mit Rücksicht auf das Völkerconglomerat an der unteren Donau empfiehlt, gänzlich bei Seite lassend, wollen wir nur die wirthschaftliche Seite derselben ins Auge fassen, um so mehr als in unserem Zeitalter des Realismus die ökonomischen Interessen zu den vitalsten Angelegenheiten jedes Staates gehören, seine Machtstellung nach aussen hin aufs Wesentlichste influenziren und mit Recht zu einem der Grundpfeiler des Staates gezählt werden müssen.

Mit jener Offenheit, die ein Merkmal der gegenwärtigen deutschen Staatskunst ist, erklären wir hier unumwunden, dass die cisleithanische Reichshälfte, als der industrietreibende Theil des Reiches, den grössten Werth auf die Beibehaltung des grossen ungarischen Absatzgebietes legt, welches der nächste und darum der natürlichste Consument der Erzeugnisse unseres Gewerbefleisses ist und bleibt, und betonen wir, dass die Er-

neuerung dieses Handelsvertrages nicht etwa vom Standpuncte der Interessen des Kammerbezirkes, sondern im Interesse des gesammten cisleithanischen Ländergebietes uns als die wichtigste jener handelspolitischen Angelegenheiten erscheint, deren eine grosse Anzahl der Erledigung seitens der hohen Regierung harrt.

Aber auch für Ungarn, die agricole Reichshälfte, ist das Zoll- und Handelsbündniss mit Oesterreich, dem nächsten und darum sichersten Consumenten seiner Feld- und Bodenfrüchte, von eminenter Erspriesslichkeit und Wichtigkeit und für die angestrebte Etablirung seiner eigenen Industrie die Entwicklung der deutsch-österreichischen eine wesentliche Vorbedingung. Die Industrie Ungarns selbst ist mit Ausnahme der hochentwickelten Mühlen-Industrie vorläufig noch im ersten Stadium des Entstehens begriffen; es würde daher aller Staatsraison widersprechen, die sehr beachtenswerthen Anfänge der Zuckerrfabrikation, die bereits mehr entwickelte Spirituserzeugung, die ungarische Eisen- und Maschinen-Industrie, das ungarische Berg- und Hüttenwesen, die zahlreichen Färbereien und Gärbereien etc. dem mächtigen Andrängen der überlegenen westeuropäischen Concurrenz auszusetzen und das in dem Augenblicke, in welchem es sich zur Evidenz herausstellt, wie unverlässlich und schwankend die Basis des eigentlichen ungarischen Nationaleinkommens ist, welches nur auf Ackerbau, respective auf dem Export des Ueberschusses der Bodenproducte beruht.

Eine Erschütterung der industriellen Entwicklung Oesterreichs aber würde in den beiden Reichshälften geradezu eine Interessendivergenz hervorrufen, welche entweder den inneren ökonomischen Verfall des einen gleichwie des anderen Theiles oder die Gravitation beider Bevölkerungen in wirtschaft-

licher Beziehung nach aussen zur sicheren Folge haben müsste, während die Zusammenfassung der ökonomischen Interessen beider Theile und die Identificirung ihrer Bestrebungen gegenüber dem Auslande der Gesamtmonarchie sowohl als ihren einzelnen Theilen wesentlich zu Statten kommen muss.

Das Beispiel des deutschen Zollvereines ist zu naheliegend, um nicht mit wenigen Worten darauf hinzuweisen, wie derselbe, trotz der Hindernisse, die ihm in den verschiedenartigen Regierungsmethoden, verschiedenartigen Verfassungen, ungleichen Währungen, divergirenden Banksystemen entgegenstanden, die Basis für die so mächtige Entwicklung aller deutschen Länder wurde, die wohl nach innen autonom, doch nach aussen ein handelspolitisches Ganzes repräsentirten, in welchem man mit mehr oder weniger Berechtigung die ersten Anfänge des gegenwärtigen mächtig imponirenden Staatengebildes des deutschen Reiches sehen will.

Die Kammer muss daher die Auffassung als irrig bezeichnen, dass die wirthschaftlichen Interessen beider Reichshälften sich gegenüberstehen oder nicht zu vereinbaren seien. Es ist vielmehr unsere wohlwogenste Ueberzeugung, dass jede der beiden Reichshälften das höchste Interesse an dem Emporblühen der volkswirthschaftlichen Entwicklung des anderen Theiles haben müsse, und so wie es beispielsweise die Pflicht der diesseitigen hohen Behörden und Körperschaften ist, durch Ausbau des Eisenbahnnetzes, durch Beitragsleistungen Behufs Regulirung des grössten schiffbaren Stromes der Monarchie auch auf ungarischem Gebiete, durch Regelung auftauchender Tariffragen die Concurrrenz- und Absatzfähigkeit ungarischer Landesproducte zu erhöhen und zu erleichtern, durch hilfreiches Entgegenkommen bei der Regelung des Bankwesens in Ungarn zur Hebung der dortigen Bodencultur beizutragen, es ebenso im

wohlverstandenen Interesse Ungarns liegt, die Entwicklung und Kräftigung der österreichischen Industrie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern, nicht bloß um die Kaufkraft des stärksten Consumenten seiner Producte zu sichern und zu erhöhen, sondern auch deshalb, weil nur die intensivste Entwicklung der österreichischen Industrie deren Ausdehnung und so ein Hinübergreifen, ein Verpflanzen industrieller Etablissements auf ungarisches Gebiet ermöglichen kann. Es ist nämlich ein naturgemässes Factum, dass eine grosse Anzahl von Industrien, insbesondere die Textil-Industrie, ihren Hauptsitz nicht so sehr in den Centren der Staaten als vielmehr an den Grenzen derselben aufgeschlagen haben. Thatsächlich sehen wir die Anfänge industrieller Thätigkeit Ungarns nur in den nördlichen, an das österreichische Gebiet grenzenden Comitaten entstehen, was mit ein Beweis dafür ist, dass Ungarn an dem Erstarcken der österreichischen Industrie nicht bloß indirect interessirt ist.

Ungarn hat vielmehr ein ganz directes Interesse an der Prosperität der deutsch-österreichischen Länder, an der Steigerung ihrer Consumtionsfähigkeit und Erstarkung ihrer Kaufkraft, denn nicht mehr wie einst ist Ungarn die „Kornkammer Europa's“. Der Ausbau des russischen und rumänischen Eisenbahnnetzes hat weite Länderstrecken, die sonst für den Welthandel brach lagen, in wogende Getreidegelde umgewandelt und zu dieser schmerzlich fühlbaren europäischen Concurrnz, welche voraussichtlich noch potenzirt wird durch die ihrer Vollendung entgegengehenden türkischen Eisenbahnen, gesellt sich die Ueberproduction Amerika's und Australiens, welches letzteres auch die einst so ergiebige Wollproduction Ungarns wesentlich zurückgedrängt und reducirt hat.

Spärlich fliesst die vor Kurzem noch vollsprudelnde Quelle des Nationaleinkommens, welches Ungarn dem Exporte seiner

Rohproducte verdankte; nicht sporadisch vorkommende Missernten, wohl aber die Ungarn von Osten und Süden aus umrankende Concurrenz drängen es aus seiner dominirenden Stellung auf dem Getreide-Weltmarkt immer mehr zurück, und auch dem ungarischen Weine, dem bei ernster, fortgesetzter Pflege und Cultur vielleicht nächstgrössten Factor des ungarischen Nationalvermögens, haben sich bisher nur einige kaum nennenswerthe auswärtige Gebiete erschlossen. — Die zur Hebung des Weinexportes geschaffene Vergünstigung, den ungarischen Wein in Flaschen zum selben Zollsätze wie den in Gebinden nach England bringen zu dürfen, hat sich als ziemlich nutzlos erwiesen, was um so bedauerlicher ist, als dieses das einzige Zugeständniss war, welches als Gegenwerth für die bekannte englische Nachtragsconvention vom 30. December 1869 erreicht wurde, die notorisch den Niedergang einzelner, sonst lebensfähig gewesener Industrien verursachte. Wenn uns auch kein statistisches Ziffernmaterial zu Gebote steht, so wird doch die Behauptung keinem Widerspruch begegnen, dass inmitten des stockenden Exportes nach dem Auslande die österreichischen Länder nach wie vor die treueste, weil natürlichste Kundschaft Ungarns bleiben; dies gilt nicht blos von den Körnerfrüchten, sondern auch vom Weine, Tabak, von den Wollen, Knoppfern etc., je nach der Verdienst-, respective Erwerbsfähigkeit der diesseitigen Reichshälfte.

Gute Ernten in Ungarn erhöhen dessen Kaufkraft für unsere Waaren, der gesteigerte Absatz unseres Fabrikates steigert die Consumtionsfähigkeit Aller, die sich mit Industrie beschäftigen, vom Fabriksherrn angefangen bis zum letzten Tagelöhner, und so laufen wie Schuss und Kette eines dichten Gewebes die Interessen beider Reichstheile in einander und bilden jene innige Solidarität, die das Grenzflüsschen Leitha

nicht zu trennen vermag, jenen Contact von Interessen, welcher von den wahren Patrioten beider Theile anerkannt werden muss und bei Schaffung der Ausgleichsgesetze vom December 1867 in dem obcitirten Artikel I des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn den prägnantesten und gewichtigsten Ausdruck fand.

## II.

Es ist nur die Consequenz dieses unseres Erachtens nach unzweifelhaft richtigen Principes, wenn wir nunmehr die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die Artikel II bis IV des angeführten Gesetzes zu lenken uns erlauben, welche Artikel die Giltigkeit der bestehenden Zoll- und Handelsverträge bis zu ihrem Ablauf normirten und die Negociirung neuer derartiger Verträge, deren Grundlagen zwischen den Ressortministern beider Theile vereinbart werden müssen, der verfassungsmässigen Genehmigung beider Legislativen vorbehält. Wenn wir uns einige Bemerkungen über die Zollausschlüsse (Freihäfen) für später vorbehalten, befinden wir uns vor der gewichtigsten Frage des Tages, welche nicht blos nach aussen, sondern auch als interne Angelegenheit bei der diesmaligen Revision des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses zur Austragung gelangen muss. Total falsch aber wird diese mit den Schlagworten „Schutzzoll oder Freihandel“ bezeichnet.

Es gibt factisch heute in Oesterreich-Ungarn keinen mit den Verhältnissen der Gesamtmonarchie vertrauten, noch so enragirten Freihändler, der das von uns bisher erklommene Niveau wirtschaftlicher Reife und materieller Kraft für dasjenige hält, von welchem aus wir uns frischweg und mit vollen Segeln in das offene Meer des Freihandelssystems hinauswagen können.

Niemand hat dies bisher behauptet. Die Divergenz der Anschauungen beider Parteien besteht lediglich darin, dass die eine die Existenzmöglichkeit einiger Industrien von einer Erhöhung des Zolltarifes abhängig macht, und damit den ungleichen Productionsbedingungen, unter welchen der heimische Gewerbefleiß ohne sein Verschulden leidet, Rechnung tragen will, während die andere in diesem Verlangen, ohne es übrigens als unnöthig bezeichnen zu können, einen „Rückschritt auf der bereits mit Erfolg betretenen Bahn des Freihandels erblickt“. Die erste, die schutzzöllnerische Partei stellt diese Erfolge nicht in Abrede, vindicirt sie aber dem damals zwischen 20 und 40 Percent variirenden Agio, also einem zu jener Zeit bestandenen 20- bis 40percentigen Schutzzoll ad valorem, welcher überdies damals noch mit einem relativ höheren Gewichtszoll zusammenfiel, dessen Ziffer sich ausserdem, weil doch die Zölle in Silber zu entrichten sind, um das Agio auf den Zoll nicht unwesentlich erhöhte.

Mit dem steten Sinken des Agio, dem bis zu einem gewissen Grade allseitig die Wirkung eines Werthzolles zuzuschreiben ist, mit den gleichzeitig in Kraft tretenden successiven Zollherabsetzungen der englischen Nachtragsconvention, die für alle meistbegünstigten Nationen Giltigkeit hat und beispielsweise bei Wollwaaren gemeine, den Zollsatz von 35 fl. auf 25, 20, 18 bis 15 fl. ermässigte, tritt eine notorische Abnahme der inländischen Production auf allen Gebieten der Industrie ein.

Eine sehr traurige Statistik weist das allmälige Zurückgedrängtwerden der Grossindustrie und den Niedergang des kleinen gewerblichen Betriebes nach; der Import fremdländischer Erzeugnisse wächst, wie aus den nachstehenden zwei Tabellen zu ersehen ist, nicht nur bei Halbfabrikaten (rück-sichtlich welcher die Ansichten getheilt sein können), sondern

auch bei Ganzfabrikaten, dem alleinigen Gegenwerth, welchen die cisleithanische Reichshälfte für ihre unausweichlichen Importbedürfnisse zu bieten im Stande ist, in einer Weise an, dass wir heute sogar bei Ganzfabrikaten auf einem Punkte uns befinden, wo deren Einfuhr die Ausfuhr übersteigt.

Im Jahre	H a l b f a b r i k a t e			
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr
1863	30·516	12·421	18·095	—
1864	29·291	14·893	14·398	—
1865	33·579	13·885	19·694	—
1866	23·560	14·149	9·411	—
1867	37·312	12·316	24·996	—
1868	59·295	11·399	47·896	—
1869	65·184	15·453	49·731	—
1870	67·052	14·196	52·856	—
1871	80·636	14·959	65·677	—
1872	79·075	17·468	61·607	—
1873	62·419	19·737	42·682	—

Im Jahre	G a n z f a b r i k a t e			
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr
1863	47·328	128·922	—	81·594
1864	45·858	149·386	—	103·528
1865	43·435	143·217	—	99·782
1866	45·460	143·776	—	98·316
1867	72·074	177·877	—	105·803
1868	111·615	175·845	—	64·230
1869	138·606	203·313	—	64·707
1870	139·008	185·558	—	46·550
1871	173·076	212·698	—	39·622
1872	209·463	202·293	7·170	—
1873	198·077	196·435	1·642	—

Dass wir dieses Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr nicht etwa durch Export sonstiger Producte zu compensiren vermögen, beweist die Totalität unserer Handelsbilanz, welche

	im Jahre 1870 mit	36 Millionen
„	„ 1871 „	73 „
„	„ 1872 „	253 „
„	„ 1873 „	191 „

passiv war.

Die vorstehenden Ausweise, insbesondere rücksichtlich der Ganzfabrikate, versehen uns mit Ziffern, die mit der ihnen innewohnenden dünnen Sprache jene „Erfolge“ auf der — wie es scheint zu früh betretenen — Bahn des Freihandels in unheimlicher Weise illustriren.

Man darf das allgemeine und vehemente Verlangen nach einem die österreichische Industrie besser berücksichtigenden Zolltarife weder in dem momentanen Darniederliegen alles geschäftlichen und gewerblichen Verkehres suchen, noch als eine Folge der gegenwärtig gesunkenen Kaufkraft und allgemeinen Absatzlosigkeit hinstellen, also nicht, wie dies so gerne geschieht, diese Bestrebungen als ein Folgeübel der Krisis ausgeben.

Es wäre im Gegentheil das gleiche Verlangen, die gleiche Strömung schon mit Beginn dieses Lustrums zu Tage getreten, wenn nicht eine vorübergehende Periode eingebildeten Wohlstandes zu fast allgemeinem Luxus geführt und einigen innerlich bereits tödtlich getroffenen Industrien scheinbar noch ein kümmerliches Fortvegetiren gestattet hätte.

Die zweite, die sogenannte Freihandelspartei gibt zu, dass möglicherweise der Uebergang etwas schonungsvoller hätte

geschehen können, sie erklärt, die englische Nachtragsconvention für keine eben unaufschiebbar gewesene Nothwendigkeit, schwört aber doch auf den bestehenden als den besten aller Zolltarife, und das nicht etwa auf Grund sorgfältiger Prüfung der Einzelpositionen dieses Tarifes, sondern (nach dem Hegel'schen Lehrsatz) „weil er eben besteht“. Man sollte doch meinen, dass, nachdem diese Partei nicht etwa den vollen Freihandel propagirt, vielmehr beide Parteien darüber einig sind, dass die ungünstigen österreichischen Productionsverhältnisse eines Ausgleiches bedürfen, nachdem also die Divergenz der Ansichten sich nur um die Höhe des Zolles, um dessen Ausmass dreht, dass wohl das Votum derjenigen, die darunter so sehr leiden, doch mehr Rücksicht verdient, als das Votum jener, die einfach nur ihren Theorien huldigen.

Die niederöstr. Handels- und Gewerbekammer, vollkommen würdigend, dass diese Frage den Kernpunct der Verhandlungen bei Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses bildet, sieht sich im Verfolge der kürzlich der hohen Regierung unterbreiteten Vorschläge behufs Abänderung, resp. Erhöhung des Zolltarifes zur Darlegung der Motive ihrer Auffassung der Sachlage veranlasst. Es scheint dies um so nothwendiger, als gern glauben gemacht würde, es habe Ungarn, der agricole Staat, am Wohl und Wehe der österreichischen Industrie kein sonderliches Interesse und weil die so leicht ins Ohr gehenden Melodien des Freihandels: „von der möglichst billigen Waare, von der Verhätschelung zurückgebliebener Industrien auf Kosten der Consumenten“ etc. in Ungarn raschen Anklang fanden.

Hat diese Zurückgebliebenheit der österreichischen Industrie ihre Begründung in Verhältnissen, welche sie schon vorgefunden hat, liegt es in ihrer Machtsphäre, dieselben zu beheben, und

muss diese Inferiorität eine bleibende sein? Dieses sind die Fragen, denen wir unsere Ausführungen widmen müssen.

Es muss zugegeben werden, dass mit der Erfindung der Dampfkraft einzelne Industriestaaten auf dem Gebiete der Fabrikation Fortschritte machten, die mit der zunehmenden Ausdehnung ihrer Absatzgebiete continuirlich sich erweiterten. Die natürliche Folge der grossen Absatzgebiete war Massenerzeugung und deren logische Consequenz die Billigkeit des Arbeitsproductes. Diese durch Arbeitstheilung geförderte, aber nur durch Massenerzeugung ermöglichte Billigkeit musste ihrerseits nun wieder der Ausgangspunct neuer Massenproduction und so die Ursache des immer mehr und mehr sich erweiternden Absatzgebietes werden. Die Capitalsreichthümer, welche sich die westlichen Staaten Europa's durch ihren Colonialbesitz, durch den sehr lucrativen Handel nach und von diesen Colonien, sowie durch ihren sonstigen Aussenhandel erworben hatten, veranlassten eben einen ungleich rapideren Fortschritt, und während die englischen Schiffe (und zwar durften es nur englische sein) Englands Gespinnste und Gewebe nach seinen Colonien, beispielsweise nach jenem Indien trugen, dessen Einwohnerzahl nicht geringer als die Europa's ist, hatte die heutige österreichisch - ungarische Monarchie noch vollauf mit dem Aufbau des Staates und mit der Abwehr fremder Eindringlinge zu thun.

Während wir noch am simplen Webstuhle in seiner primitivsten Form thätig waren und Ungarn lediglich der Segnungen genoss, die ihm sein fruchtbarer Boden, die fetten Triften, die wollreichen Heerden fast von selbst in den Schooss warfen, war England schon zu Anfang dieses Jahrhunderts einem mächtigen Grossindustriellen zu vergleichen, der seine ganze Kraft und Macht der Vervollkommnung und Ausdehnung seines

Gebietes widmete. Es ist daher vollständig richtig, wenn dieser Industriestaat par excellence heute im Bewusstsein seiner Ueberlegenheit als Apostel des Freihandels auftritt und die ganz freie oder doch sehr gering zu steuernde Einfuhr seiner Fabrikate bei den Vertragsstaaten anstrebt.

Den Kampf, den Ungarns Bodenproducte, wie oben erwähnt, gegen die zu Concurrenten gewordenen südöstlichen Ländergebiete nun zu kämpfen hat, hat die österreichische Industrie in ähnlicher, ja noch schwierigerer Weise mit dem zeitgemässen Fallenlassen des Prohibitivsystems zu führen begonnen.

Der Flügelschlag der neuen Zeit hat eben beide Reichshälften gar mächtig und unsanft berührt. Durch die in rascher Folge sich ermässigenden Schutzzölle musste Oesterreichs Industrie und zwar auf heimischem Gebiete den Wettkampf mit den älteren, reicheren und kräftigeren Industrien aufnehmen, ohne die zu diesem Kampfe erforderlichen Waffen: „technische Bildung und Capital“ zu besitzen, Waffen, welche die Gegner nicht nur in seltener Vollendung und in reichem Masse besaßen, sondern auch durch lange Uebung und Schulung trefflich zu führen verstanden.

Wie sollte auch die technische Fertigkeit entstanden sein; und was die Capitalsbildung betrifft, so muss es denn doch mit der oft vorwurfsvoll erwähnten Bereicherung des Industriestandes während des Prohibitiv- und Hochschutzzollsystems nicht gar so rosig bestellt gewesen sein, oder aber es muss der Kampf mit den überlegenen Gegnern viele der gesammelten Capitalien bereits wieder verschlungen haben; oder war etwa ein dem Gegner überlegenes, richtig organisirtes, unsere Industrie und Handel hilfreich unterstützendes Banksystem das Surrogat für die fehlenden Capitalien?

Wo ist denn noch heute, ganz vereinzelte Individuen und Industrien abgerechnet, die grosse Anzahl dieser auf Kosten der Consumption so reich gewordenen Fabrikanten? Ist die innere Concurrenz nicht das Remedium für das befürchtete Faulkissen, welches die Industriellen nach Ansicht der Freihändler sofort bei Revision des Zolltarifes wieder besteigen werden? Welche Früchte, so muss man sich weiters fragen, brachte es unserem Nationalwohlstand, dass wir uns auf die Bahn des Freihandels so weit vorwagten: wo ist der Gütertausch — der beabsichtigte Ersatz — für das Oeffnen unserer Thore? Welchen Platz des Schlachtfeldes haben wir mit den bereits gebrachten Opfern erkaufte oder doch endlich behauptet, wo sind die reichen und mächtigen Industriebezirke, die aus diesem „Kampf um's Dasein“ siegreich hervorgingen, um fortan der Quellpunct heimischen Wohlstandes zu werden; wo unser Lancashire und Yorkshire? wo sind industrielle Gebiete entstanden wie die von Lyon, St. Etienne oder jene von Verviers und Lüttich, wo unser Elsass, wo unser Wupper-Thal?

Mit Aufgebot aller materiellen und finanziellen Kräfte, ohne sich hiebei Reichthümer zu schaffen, ist die österreichische Industrie allerdings auf hoher Stufe der technischen Entwicklung angelangt, sie bedarf nur mehr für wenige Jahrzehnte der Möglichkeit sich entfalten, vergrössern und hiedurch ihre Erzeugnisse noch mehr verwohlfeilern zu können. Sie erblickt diese Möglichkeit nicht in der gänzlichen Abwehr, wohl aber in der Zurückdämmung jenes Stromes fremdländischer Fabrikate, der springflutartig das heimische Absatzgebiet überschwemmt, die Thätigkeit unserer Fabriken und diese selbst wesentlich reducirt, die Essen und Dampfmaschinen anderer ganz zum Stillstand bringt, das Emporstreben neuer industrieller Anlagen aber und die dadurch bedingte Heranziehung immer grösserer Menschenmengen zur segensbringenden Arbeit im Keime erstickt.

Was bedeuten sie denn die allseitigen Auszeichnungen, die Oesterreichs Industrie auf allen bisherigen Weltausstellungen errang, wenn nicht die unbestrittene Anerkennung dessen, dass Oesterreich wie alle Spätkommenden (wir sahen, es war nicht seine Schuld) wohl nicht den ersten, so doch einen sehr vorgeschrittenen Rang rücksichtlich der technischen Vollendung seiner Fabrikate unter den Industriestaaten der Welt einnimmt.

Ein an den Verfasser zur Zeit der Wiener Weltausstellung gewiesener englischer Juror — einer der grössten Fabrikherren Yorkshires — war nach eingehendem vergleichenden Studium der österreichischen Fabrikate aufs Höchste erstaunt über deren technische Vollendung und er fand es unerklärlich, dass bei diesem vorgeschrittenen Stadium noch so viele fremdländische Fabrikate nach Oesterreich gehen.

Es muss sohin die Erklärung für den Mangel der Concurrenzfähigkeit nur in den ungünstigeren Productionsbedingungen gesucht werden, welche auf der österreichischen Industrie lasten, vor allem Capitalsmangel, demzufolge höherer Zinsfuss, dann höhere directe Steuern, Zölle auf Halbfabrikate und Maschinen, theurer Brennstoff, höhere Frachttarife, theurere Baukosten, indirecte sogenannte Verzehrungssteuern auf Kohle, Oele, Seifen, Baumaterialien etc.

Die österreichische Industrie verlangt und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer befürwortet sohin die Etablirung eines Zolltarifes, der zum mindesten den Ausgleich jener Missverhältnisse bewirkt, unter welchen die gesammte österreichische Production leidet und ohne ihr Verschulden schwieriger und kostspieliger fabricirt als ihre ausländische Concurrenz, eines Zolltarifes, welcher speciell die aus der englischen Nachtragsconvention geholten Erfahrungen berücksichtigt, eines Zolltarifes endlich, welcher die Waaren

präciser classificirt als der gegenwärtige, in welchem, um populär zu sprechen, man sich nicht mehr auskennt und es rein auf die Auffassung des Zollmanipulanten ankommt, ob ein Gewebe als dicht oder undicht, als gewalkt oder ungewalkt zu declariren sei, um so Zolldifferenzen bis zu 25 fl. per Centner hervorzurufen, Differenzen, welche sich den merkwürdigen Namen „legaler Schmuggel“ nicht mit Unrecht erwerben.

Nicht Hochschutzzölle werden verlangt und es würde die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer am allerletzten, eingedenk der Rücksicht, die sie den Handeltreibenden des Kammerbezirkes schuldet, dem Hochschutzzoll das Wort reden. Die gegenwärtigen Zollsätze, die fast durchwegs viel niedriger sind als diejenigen, mit welchen (nur England und die Schweiz ausgenommen) alle übrigen Staaten ihre Industrie schützt, sollen einigermassen erhöht werden, werden aber auch dann noch niedriger sein als jene, mit welchen zum Beispiele Frankreich seine viel fortgeschrittenere Industrie schützt. Um nur ein Beispiel anzuführen, übersteigen die von den Brünnener Schafwoll-Industriellen geforderten erhöhten Zollsätze diejenigen, mit denen dessen vorgeschrittenster Concurrent (Belgien) seine eigene Fabrikation protegirt — um nicht mehr als zwei Percent!

Also eine gemässigte Schutzzollpolitik, die uns frommt, die endlich einmal dem ganzen Reiche, nicht aber dem übrigen Europa zu gute kommen soll, ist es, für welche einzutreten wir uns verpflichtet fühlen, damit die Production die in dem reichen Boden ruhenden Schätze zu Tage fördern, die Industrie sich von dem lange genug wogenden Kampfe erholen, damit der Fabrikant sich und seine mannigfachen Mitarbeiter ernähren und beschäftigen könne. Diesen wird es dann nicht an den Mitteln fehlen, einen Rock aus österreichischem Stoffe um höchstens 1 fl. theurer zu bezahlen, während es im entgegen-

gesetzten Falle sehr wenig frommen würde, einen solchen um 1 fl. billiger zu erhalten, wenn es an Kaufkraft überhaupt fehlt, sich einen neuen Rock zu kaufen.

Sehr gut kennen wir sie die einschmeichelnden Principien des Manchesterthums. Die Freihändler wollen dem Arbeiter von heute billigere Waare liefern, seine Ausgaben vermindern; wir wollen die Arbeiterzahl vergrössern und ihre Einnahmen dauernd vermehren.

Gar keine ökonomische Schule aber gibt es, die unter Freihandel das Preisgeben, die Auslieferung und Vernichtung einer bereits in schönster Entfaltung begriffenen Industrie versteht. Soll dieses Preisgeben des Schwächeren an den Stärkeren etwa so lange andauern, bis es gar keine heimische Industrie mehr gibt, und die einzig verlässliche, sonst unerschöpfliche Quelle wahren Nationalvermögens, die Arbeitskraft eines Volkes, ganz versiegt und vertrocknet ist?

Nicht mit Unrecht rufen die Schutzzöllner jenen Gegnern, welche den durch progressiv anwachsende passive Handelsbilanzen sinkenden Nationalwohlstand für unwesentlich halten, und unsere daraus resultirende moralische und materielle Abhängigkeit vom Auslande vornehm ignoriren, — welche ungeachtet dieses nach innen zur Verarmung führenden, nach aussen tributären Zustandes die Herstellung der Metallcirculation fordern, die, so lange wir mehr Edelmetall hinauszuzahlen als von draussen zu bekommen haben, ein sehr ephemeres Vergnügen wäre, jenen Gegnern, die im Corrigiren eines zugegebenen Irrthums einen Fehler, im Beherzigen theuer bezahlter Erfahrungen einen „Rückschritt“ erblicken, — die, um ein Wort Goethe's zu gebrauchen, nur „mit Worten ihr System bereiten“, nur ein anderes Wort desselben Meisters zu: „Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nie begreifen!“

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hofft zuversichtlich, dass ihre in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes sehr ausführlichen Darlegungen von der hohen Regierung gewürdigt und bei den mit der hohen königlich ungarischen Regierung stattfindenden Berathungen möglichst zur Geltung gebracht werden mögen!

Unbeirrt von den absichtlich verbreiteten Gerüchten, vertraut die Kammer der Einsicht und Weisheit der beiden hohen Staatsverwaltungen und Reichsvertretungen, auf deren Fürsorge für das Wohlergehen der Angehörigen beider so innig verknüpften Reichshälften, bei Erledigung der hier ventilirten Fragen, von deren Lösung die Kräftigung des Wohlstandes des ganzen Reiches oder die gänzliche Vernichtung desselben abhängt.

---

### III.

Hiemit dürften die beiden grossen Principienfragen des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses genügend erörtert sein und wenden wir uns jetzt den Detailfragen zu, an deren Spitze und im engsten Contacte mit der letztbehandelten Angelegenheit das Verlangen nach einem wirksameren Grenzschutze als dem bisherigen gestellt werden muss. Es darf durchaus nicht überraschen, wenn der Gewerbeverein für Leitmeritz, der diese Verhältnisse aus unmittelbarster Wahrnehmung kennt, seine Bestrebungen weniger auf Erhöhung der bisherigen Tarifsätze, als auf energische Wirksammachung derselben durch Reorganisation der Grenzwache, durch deren Vermehrung und ihr zu gewährende Lohnerhöhungen richtet. Trotz vielfacher, aber eben nicht glücklicher Reformen ist es noch heute nicht viel besser bestellt als um 1830, wo die

Mannschaft mit 4 kr. C. M. täglich besoldet und beim Landmanne in den Grenzorten bequartirt war, zu einer Zeit, wo für einen monatlichen Gehalt von 7 bis 12 fl. verheirateten Zollaufsehern der Grenzschutz überantwortet wurde!

Fünffmal bis zum Jahre 1869 und zwar 1836, 1845, 1855, 1858 und 1869 traten Reformen ein, deren Princip darin gipfelte, die durch die unumgänglichen Bezugserhöhungen hervorgerufenen Mehrauslagen durch Reducirung der Anzahl der Wachkräfte zu paralysiren. Diese Reductionen gingen so weit, dass nunmehr auf eine Meile Grenzstrecke ein einziger Mann der Grenzwache kommt, der auf dem meist gebirgigen Territorium den Schmuggel hindern soll.

Eine natürliche Folge solcher Zustände ist es, dass längs der nordböhmischen Zollgrenzen die Reisenden sächsischer Grossisten selbst die ordinärsten, voluminösesten Artikel den Kaufleuten „zollfrei in's Haus gestellt“ offeriren — mit einer Schamlosigkeit, die in jedem anderen Staate ihres Gleichen sucht. Dies wiederholt sich nicht nur an vielen anderen Grenzen, sogar bis in das Reichscentrum ist das Uebel gedrunken, und wir können Beweise erbringen, gegen welche die vor wenigen Wochen auf der hiesigen Nordbahn-Zollexpositur erfolgte Saisirung eines via Weipert hiehergelangten Eisenbahntrains mit einer bedeutenden Anzahl Kisten geschmuggelter Waaren (Barmer Litzen, sächsische Posamenten etc.) noch ein Kinderspiel ist.

Angesichts solcher Missstände ist der bestehende Schutz unserer Industrie überhaupt eine Chimäre, und wäre die angestrebte Erhöhung des Zolltarifes nur ein Streich ins Wasser, nichts Anderes als eine grössere Schmugglerprämie.

Aber nicht blos die ungenügende Bewachung der Grenzen ist es, welche anlässlich der Artikel V („die Einhebung, Verwaltung der Zölle durch die Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes“

betreffend) die Beschwerden der gefertigten Kammer hervorruft, mit Bedauern muss dieselbe auch die vielfachen Klagen registriren, welche gegen einzelne ungarische Zollämter wegen laxerer Amtshandlung bei Verzollung ausländischer Waaren erhoben werden, ohne entscheiden zu wollen, ob diesem Vorgehen bloß mangelndes fachmännisches Verständniß oder Absichtlichkeit zu Grunde liegt. Jedesfalls sei hier nochmals auf die ungenügende Classification und Nomenclatur des jetzigen Zolltarifs hingewiesen, welcher in dieser Beziehung willkommene Handhaben bietet. Diese laxere Amtshandlung ist erwiesen durch die Thatsache, dass auch cisleithanische Importeure ihre Waaren englischer oder deutscher Provenienz via Ungarn instradiren, um eben der vorerwähnten Begünstigung theilhaftig zu werden.

Es wirkt dies nach allen Richtungen hin schädigend und für alle daran sich Betheiligenden demoralisirend und wird hiedurch widerrechtlich nicht nur dem österreichischen Industriellen der beabsichtigte ihm gewährte Schutz, sondern auch dem reellen Kaufmanne jede Basis der Calculation entzogen; beide sehen sich durch eine in der Wahl ihrer Mittel wenig scrupulöse Concurrrenz verdrängt und in ihrer berechtigten Erwerbsthätigkeit unterbunden und geschädigt. Geschädigt in einer den Staatsschatz empfindlich berührenden Weise wird aber auch durch diese Vorgänge das Zollärar, dessen Einnahmen (nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten) zur theilweisen Bestreitung der gemeinsamen Auslagen dienen sollen.

Absatz II des Artikels V, nach welchem von beiden Theilen Inspectoren zu bestellen sind, die das Recht haben

von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der Zoll- und Finanzbehörden des anderen Reichstheiles Einsicht zu nehmen, und ihre Wahrnehmungen dem betreffenden Ressortminister zur Kenntniss zu bringen, sollte daher im gemeinsamen Interesse nicht bloß wie bisher auf dem Papier stehen bleiben, sondern zur practischen Durchführung gelangen, wofern es nicht beliebt würde, die Zollagenden und die damit verbundene Ingerenz auf die Anstellung und Entlassung und die sehr wesentliche Schulung der Zollbeamten dem gemeinsamen Reichsfinanzminister zuzuweisen, und so ein Forum zu schaffen, von welchem die Behebung derartiger Uebelstände während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses und nicht erst bei dessen jeweiligem Ablaufe zur Untersuchung und Abhilfe gelangen könnte.

Einen in dieselbe Kategorie gehörigen Uebelstand bilden die Lücken des Gürtels, welcher das einheitlich österreichisch-ungarische Zollgebiet umspannen soll, die „Zollauschlüsse“, speciell die von Triest, Fiume und Brody, welche ebenfalls gar mancher Unregelmässigkeit derselben Richtung notorischen Vorschub leisten.

Die Kammer muss aber den Zustand dieser Freihäfen überhaupt als der heimischen Industrie abträglich erklären, weil die genannten Städte, ihre Mission total verkennend, ihre Thätigkeit beinahe ausschliesslich dem Importe gewidmet, aber im Laufe der Zeiten vergessen haben, dass ihnen das Benefice der zollfreien Einfuhr gewährt wurde, um die fremden Schiffe zur Rückfracht mit den Erzeugnissen des inländischen Gewerbeleisses zu beladen.

Während die deutschen Seehäfen Hamburg und Bremen die Emporien des deutschen Exporthandels wurden, ja wir möchten sagen, auf der Hochwacht des deutschen Handels stehen, und erwiesenermassen die Hamburger Krise vom Jahre

1857 nur der übergrossen Anhäufung deutscher Fabrikate für den Export ihr Entstehen verdankt (nach Ludwig Bamberger hatten die Exporteure Hamburgs im Jahre 1856 Waaren für 600 Mill. Thaler verschifft und lagen in den Magazinen zu Hause nicht minder enorme Vorräthe aufgestapelt), scheinen für unsere Freihäfen und speciell für Triest, das hierin die Aufgabe Hamburgs hätte, die fabricirenden Hinterländer einfach gar nicht zu existiren. Allerdings soll zugestanden werden, dass der durch einen einzigen monopolisirten Schienenstrang überbrückte Karst sich noch immer wie ein Bollwerk zwischen den Industriebezirken Cisleithaniens und deren einzigen bedeutenden Seehandelsplatz lagert und so die Schwierigkeit der Handelsbeziehungen vom Zollgebiete aus nach dem „Zollausschlusse Triest“ vermehrt, wodurch das Corollar jeder aufstrebenden Fabrikationsthätigkeit, der Export, wenigstens nach dieser Richtung nicht aufzukommen vermag. Bei dem Umstande, dass Triest und Fiume die einzigen Seehäfen der Monarchie sind, von welchen aus der überseeische Handel zu beleben und zu betreiben wäre, den wir so tief vermessen und dessen Förderung der hohen Regierung und jedem Vaterlandsfreunde so sehr am Herzen liegt, stellt die Kammer es der Erwägung der hohen Regierung anheim, in Würdigung der vorgebrachten Gründe über die selbstverständlich gleichzeitige Aufhebung genannter Freihäfen und des Zollausschlusses Brody mit der königl. ungar. Regierung zu verhandeln.

Von den Artikeln 6 bis 8 (eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der österr.-ungar. Handelsschiffahrt und des Eisenbahnbetriebswesens enthaltend) wurden die auf die Schiffahrt bezüglichen Normen durch die mittlerweile erschienenen Gesetze beider Theile ergänzt, welche bis auf die Verschiedenheit minder wesentlicher strompolizeilicher Bestimmungen über Signale und

dergl. den Gegenstand erschöpfen, doch wäre auch die Beseitigung der wenigen übriggebliebenen Verschiedenheiten eben so leicht als im Interesse des geregelten Verkehrsdienstes der Donau-Dampfschiffahrt wünschenswerth.

Eine Frage höherer Bedeutung betrifft die Flagge, welche nach Alinea 1 für beide Theile eine und dieselbe ist und mit den bisherigen Emblemen die Farben und das Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen würde. Die Führung dieser Flagge wurde jedoch mittelst Kundmachung des k. k. Handelsministeriums R.-G.-B. Nr. 28 vom 6. März 1869 nur auf die Seehandelsschiffe beschränkt, eine Interpretation, die zur Folge hat, dass die Schiffe der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei jedesmaligem Ueberschreiten der Grenze, also bei Theben, die Flagge wechseln, und zwar bei der Thalfahrt die österreichische, bei der Bergfahrt die ungarische einziehen müssen.

Eine an beide Handelsministerien gerichtete Eingabe seitens der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, ihr die Führung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Flagge auf der Donau — von der Reichsgrenze bei Passau bis zu der am eisernen Thore — und auf den Nebenflüssen der Donau zu gestatten, blieb bisher unerledigt und erlaubt sich daher die gefertigte Kammer bei diesem Anlasse dieselbe zu befürworten.

Als einen eminenten Fortschritt aber würde es die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer betrachten, wenn der Schwerpunkt des Art. VIII über das Eisenbahnwesen nicht in dem heutigen Wortlaut des Artikels, in Bau- und Betriebsnormen erblickt würde, sondern wenn im Geiste gegenseitiger Förderung und Unterstützung die Herstellung neuer Communicationen zur Ausführung käme, wenn in dem ehestens zu gewärtigenden Programme für den Ausbau der Eisenbahnen in

beiden Hälften der Monarchie das Princip zur Geltung gelangen würde, dass eine gegenseitige Beitragsleistung zur Herstellung solcher Verkehrswege platzgreife, welche, obwohl auf dem Gebiete der einen Reichshälfte liegend, dennoch die Interessen des anderen Reichstheiles wesentlich beeinflussen.

In hervorragender Weise tritt dies zum Beispiel bei der Arlbergbahn zu Tage, welche, obwohl ganz auf österreichischem Boden gelegen, dennoch eine Lebensfrage für den Absatz der Bodenproducte des Banates, der Alföld- und der Theissebene nach der Schweiz — dem einzigen constanten Abnehmer ungarischer Getreide — bildet.

Durch diese Bahnverbindung (von Landeck nach Bludenz) würde die durch kein Tarificartel lahmzulegende kürzeste Route von Ungarn nach dem Bodensee geschaffen werden, welche ausser den vorerwähnten Vortheilen dem Lande (wie man in Ungarn erwartet) „einen wahren Goldregen in den Schooss werfen würde, falls Frankreich von einer Missernte betroffen, oder der freie Handelsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland, sei es durch Zollschranken, Krieg oder sonstige Zwischenfälle, gestört würde.“

Ein gleich hohes Interesse haben beide Reichstheile an der Regulirung der Donau in der Strecke von Pressburg bis Gönyö (längs den beiden Schüttinseln). Diese Regulirung wäre eine der dringendsten Aufgaben beider Staatsverwaltungen, denn nur die Durchführung derselben kann in Verbindung mit der durch die Donau-Commission zu bewirkenden Regelung des „eisernen Thores“ unseren mächtigsten Strom in seinem ganzen Laufe zu einer der belebtesten Wasserstrassen des Continents machen.

Rücksichtlich des Einhebungsmodus der im Artikel XI behandelten indirecten Steuern, der gegenseitigen Controlirung

und der Handhabung der diesfalls bestehenden gleichartigen Vorschriften gelten die bereits von der Kammer der zollämtlichen Manipulation gewidmeten Bemerkungen.

Die in Ungarn lautgewordenen Stimmen über ungleiche Vertheilung der Erträgnisse der indirecten Steuern sollten einer eingehenden Prüfung besonders mit Rücksicht darauf unterzogen werden, ob das durch den jetzigen Steuermodus von ungarischen Consumenten etwa bezahlte Plus bei der Zuckersteuer nicht vielleicht durch ein von den diessseitigen Consumenten bezahltes Plus bei anderen indirecten Steuern compensirt werde. Wenn auch die Ergebnisse einer solchen Prüfung nur approximative Ziffern liefern können, so wird doch damit der Anhaltspunct gefunden sein, inwieferne eine gegenseitige Ausgleichung platzzugreifen hat. Dabei dürften auch eventuelle aus den beteiligten Kreisen selbst stammende Abänderungsvorschläge der einschlägigen Steuergesetzgebung so weit als thunlich zu berücksichtigen sein.

Eine retrospective Bemerkung uns erlaubend, sei hier auf die Anomalie hingewiesen, dass die Zuckerfabrikation durch den dermaligen Steuermodus notorisch eine Exportprämie genießt, welche von den Steuerzahlern bestritten wird, während andere nicht minder lebensfähige Industrien um die verhältnissmässig geringfügige Erhöhung der Zollsätze kämpfen müssen, die sie vor dem Ruin schützen und dem Staate gleichzeitig eine Mehreinnahme verschaffen sollen.

Um den Artikel XI erschöpfend zu behandeln, sei hier noch der Wunsch nach möglichster Ermässigung der Salzpreise im Allgemeinen und der Viehsalzpreise insbesondere ausgesprochen, welche bisher wegen der mangelnden Vereinbarung mit Ungarn nicht erledigt wurden.

Der Artikel XII ist der Bestimmung der gemeinsamen Landeswährung (österreichische Währung) gewidmet und nimmt ferner die „baldigst zu gewärtigenden gleichartigen Vorlagen zur Einführung der Goldwährung“ in Aussicht.

Es ist absolut unmöglich, die sich von selbst aufdrängenden Ideenassociationen hier des Näheren auszuführen. Noch so knapp gehaltene Erörterungen über die Frage, ob Gold- oder Silberwährung, über die Frage, ob die Metallcirculation sich behaupten, ob Oesterreich-Ungarn in den modernen „Krieg um's Gold“ eintreten kann, insolange unsere Handelsbilanz fortwährend passiv bleibt — über die der Valutaherstellung jedenfalls zahlreich vorhergehenden Angelegenheiten (die ganze oder theilweise Fundirung der schwebenden Schuld, die endliche Regulirung der 80-Millionen-Schuld des Staates an die Bank und die hievon schwer zu trennende Bankfrage), — müssten selbstverständlich den Rahmen dieser Denkschrift weitaus übersteigen. Wir beschränken uns demnach hier, das Princip, welches auch den Artikel XII durchleuchtet, nämlich die Gemeinsamkeit der Landeswährung zu dem unsrigen zu machen, und halten bei den immer inniger werdenden Handels- und Verkehrsbeziehungen beider Reichshälften eine weitere Motivirung für die Einheit des Geld- und Münzwesens für überflüssig.

Ein ähnlicher wie der beim Verzollungswesen beregte Uebelstand besteht in der Ausserachtlassung der im Artikel XIII erwähnten Punzirungsvorschriften seitens ungarischer Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter und in den ungleich wie in Oesterreich gehandhabten diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen seitens der ungarischen Punzirungsämter. Im diesseitigen Verkehre werden nicht selten Gold- und Silberwaaren angetroffen, die, obgleich von bedeutend niedrigerem als dem Feingehalte, dennoch mit der amtlichen ungarischen Feingehaltspunze versehen waren;

es ist constatirt, dass die bezüglichlichen ungarischen Industriellen ihre an Feingehalt geringeren Erzeugnisse der amtlichen Punzierung angeblich aus Ersparungsrücksichten gar nicht unterziehen. Dieses beklagenswerthe Factum ist nicht nur den betreffenden in ihrer Concurrenzfähigkeit geschädigten Gewerbetreibenden, sondern auch den Aufsichts- und Controlsbehörden genugsam bekannt und durch die Einfuhr fremdländischer Gold- und Silberwaaren in Oesterreich erwiesen, welche, ohne den vorgeschriebenen Feingehalt zu besitzen, dennoch das Zeichen der ungarischen Punzierung tragen, da es ein beliebtes Mittel geworden ist, Waaren fremdländischen Ursprunges, welche wegen zu niedrigen Feingehaltes von der cisleithanischen Eingangsstelle zurückgewiesen werden, die ungarischen Controlsämter passiren zu lassen, um sie dann an jedem beliebigen Orte des Reiches in Verkehr zu bringen.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer empfiehlt sohin der hohen Regierung bei Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, auf die Abstellung dieses gewichtigen Uebelstandes hinzuwirken, der sowohl den reellen österreichischen als ungarischen Gold- und Silberwaaren-erzeuger schädigt und nachgerade deren Existenzmöglichkeit in Frage stellt.

Das abgesondert zu verwaltende Post- und Telegrafengewesen (Art. XVIII) veranlasst uns, die hohen Porti für Geldbrief- und Fahrpostsendungen zu erwähnen, die einen Gegenstand allgemeiner Beschwerde — hüben wie drüben — bilden, da selbe bedeutend höher sind als die dermalen von Deutschland nach Oesterreich giltigen Sätze.

Die Kammer kann desshalb nicht umhin, dem Wunsche nach einer schleunigen Revision der einschlägigen Posttarife

Ausdruck zu geben, um dieselben möglichst auf das Niveau der in und von Deutschland geltenden Sätze zu bringen.

Angesichts der Wichtigkeit des Artikels XXI sind die Bestimmungen desselben: über die Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die wichtigsten bisher berührten Angelegenheiten (also Handelsverträge, Zölle, indirecte Abgaben etc.) nicht positiv genug gehalten. „Es wird,“ heisst es daselbst, „eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, eventuell verstärkt durch den gemeinsamen Minister des Aeussern, bilden und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Gebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern berufen werden.“

Die Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit solcher zur Klärung divergirender Ansichten führenden Handelsconferenzen ist so evident, dass die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer nur den Wunsch nach der im gegenwärtig gegebenen Falle äusserst wichtigen, schleunigsten Activirung derselben aussprechen kann.

Bei der bevorstehenden Revision des Zoll- und Handelsbündnisses sollten sogar ganz concrete Bestimmungen über eine periodische — etwa alljährliche — Einberufung solcher Conferenzen getroffen werden, damit auf denselben Vorverhandlungen über alle jene Fragen Raum gegeben werde, welche durch freie Discussion der dabei von beiden Theilen zur Geltung kommenden Gesichtspuncte zur Klärung gelangen könnten, ohne dass hiezu erst der Ablauf einer zehnjährigen Vertragsdauer abgewartet würde. —

Wenn auch nicht stricte in den Rahmen des Zoll- und Handelsbündnisses gehörig, kann die gefertigte Kammer nicht umhin, mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Handels-

beziehungen zwischen den beiden Reichstheilen die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die Mangelhaftigkeit ungarischen Justizwesens hinzulenken.

Während Oesterreich die aus Ungarn bezogenen Rohproducte in der Regel gegen Barzahlung oder sehr kurze Credite bezieht, beansprucht die ungarische Kundschaft für ihre Bezüge aus Oesterreich langfristige Credite.

Nun handelt es sich, insbesondere nachdem in Ungarn ein neues, wesentlich besseres Handelsgesetz in Kraft tritt und ohnehin der grösste Theil der ungarischen Schuldner sich der Competenz der österreichischen Gerichte (als dem *forum contractis*) unterwirft, bei den in Rede stehenden Creditgeschäften nicht so sehr um die Rechtsprechung als um die Hereinbringung von Beträgen, die bereits durch gerichtliches Urtheil zuerkannt wurden, deren Erreichung aber die veraltete ungarische Civilprocessordnung, noch mehr aber die allen Schlichen Thür und Thor öffnende Executionsordnung das grösste Hinderniss bereitet.

Wenngleich bei neu ausbrechenden Concursen in Ungarn die Behebung der früher so grell hervorgetretenen Missstände durch den jüngsten diesbezüglichen Gesetzartikel XXII v. J. 1874 angebahnt ist, so bietet doch weder dieser noch eine sonstige Verfügung der ungarischen Justizbehörden eine Remedur gegen die unbefriedigenden Ergebnisse ungarischer Concurse, die aus früherer Zeit datiren und deren eine nicht geringe Zahl noch anhängig ist. Seit dem fünfjährigen Bestande des Wiener Creditorenvereins zum Schutze bei Insolvenzen war derselbe bei 316 kaufmännischen ungarischen Concursen bethelligt, von welchen nur acht überhaupt und mit sehr minimen Quoten zur Austragung gelangten; minim nicht blos an und für sich, sondern auch mit Bezug auf das bei Ausbruch der Concurse

vorhandene Massevermögen, so dass beispielsweise bei diesen acht Fällen die Mehrzahl kaum den sechsten Theil des ursprünglich vorhandenen Massevermögens für die Gläubiger erbrachte, der Rest aber durch die Concursspesen absorbiert wurde.

Wohl steht der hohen diesseitigen Regierung eine Initiative mit Bezug auf das ungarische Justizwesen nicht zu, aber die gefertigte Kammer hält sich überzeugt, dass deren Wünsche, vom hohen Ministerium unterstützt, bei der jenseitigen hohen Regierung die entsprechende Würdigung finden werden, und dies um so gewisser, als eine bessere Ausbildung der ungarischen Rechtspflege, besonders mit Rücksicht auf die oben erwähnte Rechtsdurchsetzung, unzweifelhaft auch dem ungarischen Bodencredit und sohin dem gesammten ungarischen Staatscredite wesentlich zu Statten käme.

---

Wir sind am Schlusse unserer Denkschrift angelangt und haben nur noch eine Bemerkung.

In dem Augenblicke, in welchem wir diese unserer innersten Ueberzeugung Ausdruck gebenden Darlegungen schliessen, um sie der Würdigung der h. Regierung zu unterbreiten, ist die ökonomische Lage des Reiches eine tiefernste und traurige.

Die finanzielle Bedrängnis Ungarns, hervorgerufen durch eine übermässige Inanspruchnahme des Staatscredits für Eisenbahnen und ähnliche Zwecke, kann für Oesterreich nicht gleichgiltig sein, nachdem dieselbe mit den Calamitäten zusammenfällt, unter welchen die diesseitige Reichshälfte in Folge der Ueberstürzung auf handelspolitischem und den Nachwehen der Ueberspeculation auf finanziellem Gebiete leidet.

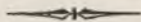
Während jenseits der Leitha die Hilfe grösstentheils von einer Besserung der Staatsfinanzen und von glücklichen Ernten erwartet wird, ertönt diesseits der Leitha nur der Ruf nach Arbeit — nach Arbeitsmöglichkeit für die heimische Industrie.

Mit tröstlicher Gewissheit tritt uns da eine Thatsache entgegen, welche sowohl im Leben der Einzelnen, wie im Gemammtleben der Völker so oft schon und siegreich sich bewährt hat, die Thatsache, dass „nur der verloren ist, der sich selbst aufgibt“.

Darum trauen und bauen wir auf die Weisheit und Einsicht, auf den unbeirrten Muth der hohen Regierungen und Reichsvertretungen beider Reichshälften, in deren Händen es bei Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses ruhen wird, das Schicksal Oesterreich-Ungarns auf lange hinaus zu bestimmen!

Wir hoffen unerschütterlich fest, dass, getragen von dem kaiserlichen Wahlspruche, es ihnen gelingen wird, des Reiches tiefgeschädigten Wohlstand zu heben und zu kräftigen, der sittlichsten Grundlage des Staates — der Arbeit — dauernde Geltung und Ehre zu verschaffen und so Segen und Gedeihen zu bringen über das ganze Reich und über jeden seiner Theile!

Wien, am 9. Mai 1875.



Während der Verhandlungen über die 1891. Jahresrechnung von  
einer Commission der Staatsanwaltschaft und von Mitgliedern des  
Landesparlamentes, welche die Verhandlungen über die 1891. Jahresrechnung  
betrafen, wurde die Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse im  
Landesparlament gelenkt.

Als Hauptpunkt der Verhandlung wurde die Frage der  
Entschädigung der Mitglieder des Landesparlamentes, wie im Ge-  
setze vom 1. März 1891 im Artikel 10 bestimmt ist, in Be-  
zug auf die Höhe der Entschädigung, die den Mitgliedern zu-  
zukommen soll, die Frage, ob die Entschädigung für die  
Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1891. Jahresrechnung betrafen, die gleiche sein soll, wie für  
die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1890. Jahresrechnung betrafen.

Die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1891. Jahresrechnung betrafen, verlangten, dass die Entschädigung  
für die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1891. Jahresrechnung betrafen, die gleiche sein soll, wie für  
die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1890. Jahresrechnung betrafen. Die Landesparlamentarier,  
welche die Verhandlungen über die 1890. Jahresrechnung  
betrafen, verlangten, dass die Entschädigung für die  
Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1891. Jahresrechnung betrafen, die gleiche sein soll, wie für  
die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1890. Jahresrechnung betrafen.

DE-BALLAGI GÉZA

Wir haben nachstehend fest, dass getrennt von dem  
Landesparlament die Verhandlungen über die 1891. Jahresrechnung  
abgehalten wurden, und es ist zu hoffen, dass die Verhandlungen  
über die 1891. Jahresrechnung, welche die Landesparlamentarier,  
welche die Verhandlungen über die 1890. Jahresrechnung  
betrafen, abhalten werden, die gleiche sein soll, wie für  
die Landesparlamentarier, welche die Verhandlungen über die  
1890. Jahresrechnung betrafen.

Wien am 2. Mai 1891.

